

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 603.475/4-V/5/92

An das  
Präsidium  
des Nationalrates

1010 Wien

Urgent	GESETZENTWURF
81	-GE/19.92
Datum: 26. AUG. 1992	
1. Sep. 1992	
Verteilt	

Fr. Wiesinger

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

IRRESBERGER

Betrifft: Heizkostenabrechnungsgesetz;  
Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung  
des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

20. August 1992  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Wiesinger*





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 603.475/4-V/5/92

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
IRRESBERGER	2724	50.080/1216-X/B/8/92 15. u. 28. Juli 1992

Betrifft: Heizkostenabrechnungsgesetz;  
Gesetzesbegutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt  
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Das Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes  
ist für den 1. Oktober 1992 – den Zeitpunkt, mit dem die  
Aufhebung des vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig  
erkannten § 14 Abs. 1 WGG wirksam werden wird – vorgesehen. Da  
eine Beschußfassung der gesetzgebenden Körperschaften über ein  
entsprechendes Bundesgesetz und dessen Kundmachung im  
Bundesgesetzblatt innerhalb der bis zu diesem Zeitpunkt noch  
verbleibenden Zeitspanne voraussichtlich nicht möglich sein  
werden, muß wohl ein rückwirkendes Inkrafttreten des im Entwurf  
vorliegenden Bundesgesetzes – letztlich, da auch noch nicht  
abgeschlossene Abrechnungsperioden von einzelnen  
Entwurfsbestimmungen erfaßt werden sollen, insoweit zumindest  
mit 1. Jänner 1992 – ins Auge gefaßt werden. Wenn auch manches  
für die Annahme sprechen dürfte, daß eine solche Rückwirkung

gegenüber der Inkaufnahme einer (für den Bereich des WGG) vorübergehenden, vom bisherigen und vom vorgesehenen Rechtszustand abweichende Rechtslage den Vorzug verdient, so sollte doch jedenfalls alles darangesetzt werden, eine unverzügliche parlamentarische Behandlung des (um die Ergebnisse des Begutachtungsverfahren bereicherten) Entwurfes zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter bestimmten Umständen auch ein durch spätere rückwirkende Änderungen enttäuschtes schutzwürdiges Vertrauen der Rechtsunterworfenen auf das Bestehen eines bestimmten Rechtszustandes eine Rückwirkungsanordnung als dem aus dem Gleichheitssatz der Bundesverfassung erfließenden umfassenden Sachlichkeitsgebot widersprechend erscheinen lassen kann (vgl. zB VfSlg 11309/1987).

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz enthält keine Anpassungsbestimmungen bezüglich der geltenden Regelungen (des WGG, des WEG und des MRG), sondern begnügt sich damit, sich selbst den Vorrang vor anderen Gesetzen zuzusprechen. Damit tritt hinsichtlich entgegenstehender Bestimmungen - besonders deutlich bei § 24 Abs. 1 zweiter Halbsatz MRG sowie bis zur voraussichtlichen Aufhebung des bereits angefochtenen § 19 Abs. 1 Z 1 zweiter Halbsatz WEG durch den Verfassungsgerichtshof auch bei dieser Bestimmung - eine materielle Derogation ein. Dies sollte aus Gründen der Rechtsklarheit durch ausdrückliche Anpassung der betreffenden Bestimmungen des geltenden Rechts bereits im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz (und nicht erst, wie in der Erläuterungen zu § 4 in Aussicht gestellt, im Zuge der Wohnrechtsreform) vermieden werden (vgl. die Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 44).

In formaler Hinsicht wäre bei der Zitierung anderer Bestimmungen an Stelle der Abkürzung "Z." die Abkürzung "Z" zu verwenden (vgl. die Legistischen Richtlinien 1990, insbesondere Richtlinie 137).

- 3 -

## II. Zum Titel:

Im Titel sollte darauf verzichtet werden, das Ziel und einzelne Regelungsinhalte des im Entwurf vorliegenden Gesetzes anzugeben. Der Ausdruck "Heizkostenabrechnungsgesetz" scheint zu eng gefaßt zu sein, da unter einer Abrechnung lediglich die Herleitung eines geforderten oder geschuldeten Betrages aus mehreren Einzelposten zu verstehen sein wird, während das im Entwurf vorliegende Gesetz darüber hinaus und vor allem regelt, auf Grund welcher Kriterien die Heiz- und Warmwasserkosten den einzelnen Abnehmern zuzurechnen sind. Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz könnte daher besser "Bundesgesetz über die Aufteilung von Heiz- und Warmwasserkosten" und mit dem Kurztitel "Heizkostenaufteilungsgesetz", oder, im Hinblick auf die auch diesen Rahmen sprengenden Bestimmungen des vorgesehenen § 7, noch einfacher "Heizkostengesetz" heißen.

## III. Zu einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 1:

Diese Bestimmung faßt im wesentlichen nur die in § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Z 1 und 2 enthaltene Regelung zusammen, während das "Ziel des Gesetzes" lediglich durch die einleitende Wendung "Zur rationellen und sparsamen Energieverwendung" angegeben wird. Da diese Bestimmung somit keinen selbständigen normativen Gehalt aufweist und auch wenig zum Verständnis des im Entwurf vorliegenden Gesetzes beiträgt, sollte sie gänzlich entfallen.

### Zu § 2:

Im im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz kommt als Beifügung zu doc 8958V

den Begriffen "Wärme", "Wärmeverbrauch" oder "Verbrauchsanteile" insgesamt vierzehnmal der Einschub "- sei es Heizung oder Warmwasser -" vor. In normökonomischer Sicht wäre es daher vorzuziehen, wenn stattdessen in den Begriffsbestimmungen ein gemeinsamer Oberbegriff definiert werden könnte.

Weiters ist in sprachlicher Hinsicht darauf hinzuweisen, daß das Wort "bedeuten" den Akkusativ verlangt. Daher hätte es in Z 2 "Den Betreiber ... oder denjenigen, der ..." und auch in Z 3 "Denjenigen, der ..." zu heißen.

Die einzelnen Begriffsbestimmungen sollten so gefaßt werden, daß jede von ihnen zusammen mit dem einleitenden Satzteil des § 2 einen sprachlich richtigen Satz bildet. Daher sollte es in Z 1 "Eine Einrichtung" heißen. Ebenso sollte es in Z 7 (entsprechend Z 8) "Die Energiekosten" heißen.

In Z 4 hätte es sprachlich richtig "entgegensteht" zu heißen.

Zu Z 5 stellt sich einerseits die Frage, ob es zweckmäßig ist, den Nutzflächenbegriff des WEG auf Objekte aller Art auszudehnen. Dies würde ja in manchen Fällen dazu führen, daß die Heiz- und Warmwasserkosten unter Zugrundelegung eines anderen Flächenmaßes zu berechnen wären als die sonstigen Betriebskosten, da die Nutzfläche nach § 6 Abs. 2 und 3 WEG und § 16 Abs. 2 letzter Satz WGG grundsätzlich auf Grund des behördlich genehmigten Bauplanes zu berechnen ist, nach § 17 Abs. 3 MRG jedoch (zumal für manch altes Gebäude ein behördlich genehmigter Bauplan nicht vorhanden sein dürfte) grundsätzlich nach dem Naturmaß. Zum anderen erschiene eine Regelung zweckmäßig, wonach, wie bei Nutzflächen, auch bei der Ermittlung der "sonstigen Flächen von Räumen" die Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen) maßgeblich wäre.

Z 8 legt die Annahme nahe, es handle sich bei Abwärme um einen zur Umwandlung in Wärme bestimmten Energieträger, was freilich

- 5 -

nicht zutreffen dürfte. Insofern sollte diese Begriffsbestimmung überarbeitet werden.

In Z 9 sollten "Sonstige Kosten des Betriebes" definiert werden, da dieser Begriff auch im übrigen (etwa in Z 7) verwendet wird. Für die Begriffsbestimmung wird der Wortlaut

"Alle nicht zu den Energiekosten zählenden Kosten, die mit dem Betrieb einer gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage verbunden sind, wie insbesondere ..."

vorgeschlagen. Im Klammerausdruck wäre die Formulierung insbesondere von Mengenmeßgeräten" vorzuziehen.

Für Z 10 sollte eine aussagekräftigere Begriffsbestimmung gefunden werden.

In Z 11 sollte es - im Sinne des oben zu Z 1 bis 3 Gesagten - "Den auf ... beruhenden Entwicklungsstand" heißen. Im letzten Satz wurde - wohl versehentlich - das in den vergleichbaren Begriffsbestimmungen des § 71a der Gewerbeordnung, des § 2 Abs. 8 AWG und des § 2 Abs. 2 LRG-K enthaltene Wort "vergleichbare" (Verfahren usw.) weggelassen.

Zu §§ 3 und 4:

Diese Bestimmungen könnten bei Entfall des § 1 (wie oben vorgeschlagen) an dessen Stelle treten.

Warum § 3 Gebäude (nicht: wirtschaftliche Einheiten) mit weniger als vier Nutzungsobjekten vom Anwendungsbereich des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ausnimmt, ist nicht ohne weiteres einsichtig und bedürfte daher einer Erläuterung.

Zu § 5:

Die Aussage des Abs. 1, die Energiekosten seien (unter bestimmten Voraussetzungen) "überwiegend nach Maßgabe des Verbrauches (Verbrauchsanteil)" zu verteilen, erscheint im Lichte der §§ 10 bis 13 als zu ungenau, da das Wort "überwiegend" durch diese Paragraphen einer eigenen normativen Bedeutung beraubt wird, ohne daß dies beim Lesen des § 5 Abs. 1 oder der unmittelbar nachfolgenden Bestimmungen erkennbar würde. Daher sollte es unter Entfall des Wortes "überwiegend" besser "nach Maßgabe der §§ 9 bis 13" heißen.

Im Zusammenhang mit der in Abs. 1 enthaltenen Voraussetzung, daß der Energieverbrauch vom Wärmeabnehmer überwiegend beeinflußt werden kann, stellt sich die Frage, was in dem Fall zu gelten habe, daß der mit der Entnahme von Warmwasser verbundene Energieverbrauch von den Wärmeabnehmern überwiegend beeinflußt werden kann (gerade beim Warmwasser dürfte ja die nicht durch Meßgeräte erfaßte und nicht beeinflußbare Wärmeabgabe eine geringere Rolle spielen als bei der Heizung), der mit der Beheizung verbundene jedoch nicht. Es ist unklar, ob auch in diesem Fall die Trennungsregel des § 9 anzuwenden oder ob eine verbrauchsabhängige Zurechnung der Warmwasserkosten nur dann vorzunehmen wäre, wenn der durch Warmwasserbereitung und Heizung hervorgerufene Energieverbrauch zusammen überwiegend beeinflußbar ist; eine Regel, wonach die Frage des "Überwiegens" getrennt zu beurteilen sei, enthält das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ja nicht. Unter dem Gesichtspunkt des aus dem Gleichheitssatz erfließenden Sachlichkeitsgebots erscheint es naheliegend, die im betrachteten Fall (wenn auch nur eingeschränkt) bestehende Möglichkeit individueller Zurechnung zu nützen.

In Abs. 2 sollte wohl ungeachtet der in § 24 Abs. 3 vorgesehenen Bestimmung normiert werden, daß das Gericht nur auf Antrag tätig zu werden hat.

- 7 -

Nicht einsichtig ist, warum nach Abs. 2 die ausschließliche Maßgeblichkeit des Nutzflächenschlüssels erst für die "nachfolgende Abrechnungsperiode" gelten soll. Wenn die Meßergebnisse die Verbrauchsanteile nicht einmal näherungsweise angeben, so erschiene es naheliegend, sie auch den noch nicht abgeschlossenen Abrechnungsperioden nicht mehr zu Grunde zu legen. Wenn die vorgesehene Regelung beibehalten werden sollte, so wäre sie wie in allen Fällen, in denen die Vereinbarkeit einer Bestimmung mit der Verfassung - insbesondere mit dem Gleichheitssatz - zweifelhaft sein könnte, im einzelnen zu begründen (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 95).

Zu § 6:

Abs. 1 Z 2 sollte besser wie folgt gefaßt werden:

"2. die Wirtschaftlichkeit einer solchen Ausstattung gegeben ist. Dies ist dann der Fall, wenn die ... Einsparung ..."

Zu § 7:

In den Erläuterungen wird § 7 Abs. 1 als zivilrechtliche Norm bezeichnet. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte die in den Erläuterungen ausgesprochene - zivilrechtliche - Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung auch im Text der Norm selbst zum Ausdruck gebracht werden.

Aus dem Blickwinkel der Regelungen, die Rechtsfolgen an den Begriff der Erhaltungsarbeiten knüpfen, ist Abs. 2 eine in legistischer Hinsicht abzulehnende lex fugitiva (vgl. die Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 65). Dies gilt nicht nur für steuerrechtliche, sondern auch für die zivilrechtlichen Rechtsfolgen. Mit den Regelungen, die "die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauches" zu Erhaltungsarbeiten erklären (§ 3 Abs. 2

Z 5 MRG, der über § 14 Abs. 1 Z 1 WEG auch im Anwendungsbereich des WEG Wirkung entfaltet, und § 14a Abs. 2 Z 5 WGG), ist der vorgesehene § 7 Abs. 2 in keiner Weise abgestimmt. Es sollte daher eine Harmonisierung der vorgesehenen und der geltenden Regelungen angestrebt werden.

Zu §§ 9 bis 13 im allgemeinen:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ermöglicht eine Rücksichtnahme auf die unterschiedlichen Gegebenheiten, die durch die verschiedenartigen Meßvorrichtungen, Heizsystemen und Bauweisen bedingt sind, lediglich durch mehrfache Verweisungen auf den "Stand der Technik" sowie durch die Ermöglichung - hinsichtlich des Verteilungsschlüssels innerhalb einer gewissen Bandbreite - vom Gesetz abweichender allseitiger Vereinbarungen. Das Instrument allseitiger Vereinbarungen hat den Nachteil geringer Flexibilität, während mit Verweisen auf den Stand der Technik den Wärmeabgebern bzw. spezialisierten Unternehmungen ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt und dadurch letztlich Rechtsunsicherheit erzeugt wird. Dem könnte etwa durch eine (in geeigneter Weise determinierte) Ermächtigung an den zuständigen Bundesminister, durch Verordnung festzustellen, welche Verfahren unter welchen Bedingungen dem Stand der Technik entsprechen, oder den mangels Vereinbarung maßgeblichen Hundertsatz unter Bedachtnahme auf die unterschiedlichen technischen Voraussetzungen festzusetzen, Rechnung getragen werden.

Zu § 9:

In Z 1 und 2 sollte ausgesagt werden, was zu erfassen (messen) bzw. zu ermitteln ist; die Kosten selbst dürften sich einer Messung wohl entziehen.

- 9 -

Soweit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bekannt ist, können die derzeit verfügbaren Meßeinrichtungen die abgegebene Wärme nicht unmittelbar messen, sodaß in jedem Fall eine rechnerische Bearbeitung der Meßwerte erforderlich ist. Hierauf nimmt der vorgesehene Gesetzestext freilich keine Rücksicht.

Unklar ist auch, ob die Messungen im Sinne der Z 1 auch dann, wenn sie die abgegebene Wärme nicht zur Gänze zu erfassen vermögen, die Grundlage der Ermittlung nach Z 2 bilden können.

Auffällig sind Abweichungen zwischen § 9 und § 11: Nach § 11 sollen die Verbrauchsanteile offenbar auf der Grundlage der Messungen durch Anwendung besonderer Verfahren ermittelt werden, nach § 9 hingegen treten solche Verfahren an die Stelle von Messungen.

Zu § 10:

Nach der vorgesehenen Regelung stehen nutzflächen- und verbrauchsabhängiger Anteil bei Heizkosten einerseits und bei Warmwasserkosten andererseits in demselben Verhältnis. Die Sachlichkeit dieser Gleichsetzung könnte bezweifelt werden, da der Warmwasserverbrauch eines einzelnen Abnehmers wesentlich vollständiger erfaßbar sein dürfte als die vom Heizungssystem ausgehende, einem bestimmten Nutzungsobjekt zufließende Wärme.

Zu § 13:

In Abs.1 sollte es im Einleitungssatz statt "Vereinbarungen" besser "Vereinbarung" und statt "kann" sprachlich richtig "können" heißen.

Abs. 1 Z 1 sollte klarer wie folgt formuliert werden:

- 10 -

" 1. das Verhältnis von Heiz- und Warmwasserkosten nach § 9 Z 3 innerhalb der Grenzen der dort genannten Hundertsätze,"

Zu Abs. 3 Z 2 ist auf die oben zu § 10 angestellten Erwägungen zu verweisen.

In Abs. 4 ist nicht verständlich, warum eine Beziehung zwischen objektiver Nutzungsmöglichkeit und dem Verhältnis von verbrauchsabhängiger und verbrauchsunabhängiger Kostenaufteilung hergestellt wird. Zur Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzungsmöglichkeiten sieht Abs. 1 Z 3 Vereinbarungen lediglich über den verbrauchsunabhängigen Verteilungsschlüssel (nicht aber über dessen Verhältnis zum verbrauchsabhängigen) vor, während Vereinbarungen gemäß Abs. 1 Z 2 zwar das Verhältnis zwischen verbrauchsabhängigem und verbrauchsunabhängigem Schlüssel festlegen, aber nicht in einer ersichtlichen Beziehung zu den Nutzungsmöglichkeiten stehen.

In Abs. 4 sollte weiters zutreffendenfalls klargestellt werden, daß die Verweisungen auf Abs. 1 und Abs. 3 sich nicht auf deren jeweilige Z 1 beziehen.

#### Zu § 16:

Die Wendung "aus sachlich gerechtfertigten Gründen" sollte im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG abzuleitenden Determinierungsgebotes durch eine genauere Regelung, die auch eine Aufzählung von Beispielen enthalten könnte, ersetzt werden. Daß Beginn und Ende der Abrechnungsperiode einseitig vom Wärmeabgeber festzulegen und (arg. § 4) nicht einmal einer allseitigen Vereinbarung zugänglich sein sollen, ist zumindest erstaunlich.

- 11 -

Zu §§ 17 und 18:

Die Darstellung der Ermittlung und die Auflistung einzelner Forderungsposten und Gutschriften sowie Ausweisungen des Saldos sollte im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs als Abrechnung und nicht als Information über die Abrechnung bezeichnet werden. Auch aus §§ 17 und 20 Abs. 1 wird nicht klar, worin der Unterschied zwischen "Legung der Abrechnung" und der "Information über die Abrechnung" besteht. Zweckmäßigerweise sollte diese Unterscheidung aufgegeben werden.

Zu § 17 Abs. 2 schiene der Zeitpunkt des Verbrauches bei den Kosten der Energieträger ein sachgerechteres Abgrenzungskriterium für die Zurechnung zu den einzelnen Abrechnungsperioden zu bilden als der Zeitpunkt der Fälligkeit. Gerade in diesen Fällen erscheint es weiters fragwürdig, wenn es (in § 17 Abs. 3) dem Belieben des Wärmeabgebers anheim gestellt wird, ob er eine Rechnungsabgrenzung vornimmt oder nicht.

Zu § 21:

In Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 hätte es statt "binnen zweier Monate" sprachlich richtig "binnen zwei Monaten" zu heißen.

Zu § 22:

In Abs. 1 erster und dritter Satz erscheint unklar, wann ein Fehlbetrag oder Überschuß "anfällt". Der vierte Satz deutet darauf hin, daß bei Stattfinden einer Zwischenermittlung die verbrauchsabhängigen Kosten nach Maßgabe der für die Zeit vor und für die Zeit nach dem Stichtag ermittelten Verbrauchsanteile den verschiedenen Nutzungszeiträumen zuzurechnen sind. Offen bleibt dabei freilich, wann die nicht

verbrauchsabhängig abzurechnenden Beträge "anfallen". In Betracht kommt wohl hauptsächlich eine Zurechnung nach dem Zeitpunkt der Kostenentstehung bzw. überhaupt in Anwendung der Kriterien des § 17 Abs. 2 und 3 (wobei Rechnungsabgrenzungen gerade bei einem Wechsel in der Person des Wärmeabnehmers nicht im Belieben des Wärmeabgebers - der an einer Zurechnung zum ihm verbleibenden nachfolgenden Wärmeabnehmer interessiert sein mag - stehen dürften). All dies sollte ausdrücklich geregelt werden. Aus Gründen der Klarheit sollte überhaupt nicht von einem Anfall von Fehlbeträgen und Überschüssen, sondern von einer zeitlichen Zuordnung von Kosten oder Verbrauchsanteilen sowie von Zahlungen (Gutschriften) gesprochen werden, wobei Gutschriften wohl dem jeweiligen Leistenden zuzurechnen wären.

Abs. 1 vierter Satz sieht bei Mangel einer Zwischenermittlung die Berücksichtigung eines Wärmeabnehmerswechsels "nur nach monatlichen Anteilen" vor. Gemeint ist offenbar, daß mangels anderer Anhaltspunkte für jeden Monat ein gleicher Verbrauchsanteil zu veranschlagen ist, was im Gesetz freilich auch seinen Ausdruck finden sollte.

Bedenken unter dem Gesichtspunkt des aus dem Gleichheitssatz erfließenden umfassenden Sachlichkeitsgebotes erweckt die Haftungsbestimmung des Abs. 1 zweiter Satz, da nicht einzusehen ist, warum den Interessen des Wärmeabgebers gegenüber den Interessen des Wärmeabnehmers im gegebenen Zusammenhang ausnahmslos der Vorrang eingeräumt werden soll. Hier ist auf die umfangreiche Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu vergleichbaren Tatbeständen einer Nachfolgerhaftung hinzuweisen; diese Rechtsprechung stellt folgende Kriterien für die sachliche Rechtfertigung einer Nachfolgerhaftung heraus:

- einen "sachlicher Zusammenhang" (wie er bei Anknüpfen an ein und demselben Nutzungsobjekt zu bejahen ist) und ein öffentliches Interesse an der Eintreibung von Abgaben (VfSlg. 6903/1972, 11478/1984; vgl. auch VfSlg. 2896/1953; ein derartiges öffentliches Interesse wird hier zu verneinen sein) oder

- 13 -

- den Übergang des Haftungsfonds der Gläubiger auf den Nachfolger (VfSlg. 5369/1966; vgl. auch VfSlg. 11771/1988, 11942/1988; dieses Kriterium ist in den hier zu betrachtenden Fällen nur teilweise, etwa bei Eigentumsübertragungen, erfüllt) und
- Zumutbarkeit der Kenntnis von der Verbindlichkeit (vgl. VfSlg. 5369/1966, G 3/1991 vom 20. Juli 1991; vor Erstellung der Abrechnung wird freilich vielfach kaum abschätzbar sein, ob und in welcher Höhe eine Verbindlichkeit besteht).

Die in Rede stehende Entwurfsbestimmung erfüllt offenbar diese Kriterien für einen nicht unerheblichen Teil der ihr unterfallenden Sachverhalte nicht. Die vorgesehene Bestimmung deckt etwa auch den Fall, daß ein Vermieter den von ihm aufgenommenen Mieter zur Bezahlung der Schulden eines früheren Mieters anhalten will, wofür eine sachliche Rechtfertigung schlechterdings nicht vorstellbar ist. Schließlich ist nicht einzusehen, warum gerade Wärmeabgeber durch eine Übernehmerhaftung begünstigt werden sollen, die anderen privaten Gläubigern nicht zugutekommt. Es wird daher angeregt, den letzten Satz des Abs.1 zu streichen.

In Abs. 3 letzter Satz hätte es richtig wohl "Information über die Abrechnung" zu heißen.

Zu § 24:

Eine "sinngemäße Anwendung" anderer Rechtsvorschriften (wie in Abs. 2 vorgesehen) darf nach den Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 59, nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.

Zu § 25:

Bei der Gestaltung der Übergangsbestimmungen sollte vor allem darauf geachtet werden, daß Regelungen, die vom Verfassungsgerichtshof bereits als verfassungswidrig aufgehoben worden sind (nach derzeitigem Stand § 14 Abs. 1 zweiter Satz WGG) oder solchen Bestimmungen inhaltsgleich sind (nämlich die entsprechenden Bestimmungen in § 24 Abs. 1 MRG und in § 19 Abs. 1 Z 1 WEG) nicht ohne ausreichende Anpassung weiter anzuwenden sind. Gerade dies wird aber durch die Übergangsregelung bewirkt, insofern in jenen Fällen, in denen wegen der wärmetechnischen Ausstattung des Gebäudes Messungen zur Ermittlung des Wärmeverbrauches nicht tauglich sind (aus denen der Anlaßfall für das Verfahren hervorging, das zur Aufhebung des fraglichen Satzes § 14 Abs. 1 WGG geführt hat), eine von den Messungen unabhängige Aufteilung frühestens mit der auf das Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes folgenden Abrechnungsperiode wirksam werden kann. Dies wäre eine Verlängerung eines vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannten Rechtszustandes über die vom Höchstgericht festgesetzte Außerkrafttretensfrist hinaus.

Zu Abs. 2 und 4 bis 6 ist nicht einsichtig, warum auf den (tatsächlich) angewendeten und nicht auf den vereinbarten oder nach dem Gesetz maßgeblichen Aufteilungsschlüssel abgestellt wird. Ferner erschiene es angemessener, die Anwendung des im Entwurf vorgesehenen Bundesgesetzes auf noch nicht abgelaufene Abrechnungsperioden - statt auf noch nicht (etwa auch wegen Säumigkeit des Wärmeabgebers) gelegte Abrechnungen - zu normieren.

In Abs. 5 erscheint das Wort "nur" als sinnstörend.

Abs. 6 sollte in sprachlicher und inhaltlicher Hinsicht überdacht werden. Die derzeitige Fassung scheint auszudrücken, daß die dort näher bezeichnete Vereinbarung erst vom 1. Jänner 1994 an maßgeblich sein soll, sodaß das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz zwischen seinem mit 1. Oktober 1992 vorgesehenen

Inkrafttreten und dem 1. Jänner 1994 ohne Rücksicht auf eine entsprechende Vereinbarung (vom 1. Jänner 1994 an nur mehr bei Vorliegen einer solchen) auf die bisher nicht näher geregelten Fälle anzuwenden wäre. Da die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung fraglich wäre, erscheint auch die Deutung denkbar, daß entgegen dem Wortlaut der vorgesehenen Bestimmung die vereinbarte Anwendung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes frühestens mit dem 1. Jänner 1994 Platz greifen soll; allerdings wäre bei dieser Deutung nicht verständlich, warum die Beteiligten nicht kraft allseitigen Einvernehmens den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinbarung nach ihrem Gutdünken festsetzen können sollen (auch außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Bundesgesetzes [und daher auch vor dem 1. Jänner 1994] dürfte es zulässig sein, dessen Regelungen zum Inhalt einer Vereinbarung zu machen, soweit sie nicht - wie insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit und die außerstreitige Tätigkeit der Gerichte - der Verfügungsmacht der Parteien entzogen sind). Ferner erschiene es sachgerechter, (im einleitenden Satzteil) nicht auf den Zeitpunkt der letzten Abrechnung abzustellen, sondern darauf, ob die Aufteilung der Kosten der zentralen Wärmeversorgungsanlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes den näher bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen unterlag.

Abs. 7 sollte einen eigenen Paragraphen bilden. Die Vollzugsklausel sollte im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes sowie den Vollzugsklauseln der durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz überlagerten Bundesgesetze (im wesentlichen des WGG, des WEG und MRG) stehen.

Für die vorgesehene Vollziehung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bleibt bei dieser Betrachtung und gegebenem Entwurfsinhalt freilich wohl kein Raum, da der Inhalt der Entwurfsbestimmungen dem Zivilrecht (somit dem Vollzugsbereich des Bundesministers für Justiz) zuzurechnen ist, weiters da im Hinblick auf die Geltung auch für das Wohnungsgemeinnützigekeitsgesetz unterliegende Objekte der Wirkungsbereich des do. Bundesministeriums zwar berührt ist, aber die Vollziehung des WGG mit Ausnahme der Erlassung von doc 8958V

Durchführungsverordnungen nicht dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegt, und schließlich da das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz keine Verordnungsermächtigungen enthält, die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ausgefüllt werden könnten. Es wird daher angeregt, - soweit nicht von der oben zu §§ 9 bis 13 unterbreiteten Anregung, für gewisse Angelegenheiten Verordnungsermächtigungen (die an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichtet wären) in Aussicht zu nehmen, Gebrauch gemacht wird - von einer Aufnahme des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in die Vollzugsklausel abzusehen und die führende Zuständigkeit bei der weiteren Behandlung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens dem Bundesministerium für Justiz zu überlassen.

#### IV. Zum Vorblatt:

Im Abschnitt "2. Ziel" trägt die Wendung "dem verfassungsgesetzlich normierten Gleichheitsgrundsatz und dem Sachlichkeitsgebot" dem Umstand nicht Rechnung, daß das an den Gesetzgeber gerichtete Sachlichkeitsgebot lediglich eine bestimmte Deutung des Gleichheitsgrundsatzes darstellt, wie sie der insoweit einheitlichen Verfassungsdogmatik zugrundeliegt. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst schlägt vor, die Formulierung "dem aus dem verfassungsgesetzlichen Gleichheitssatz abzuleitenden umfassenden Sachlichkeitsgebot" zu verwenden.

#### V. Zu den Erläuterungen:

##### Zum Allgemeinen Teil:

Der EG-Konformitätshinweis des Vorblattes sollte im Allgemeinen Teil näher ausgeführt werden. Im Sinne des Rundschreibens des doc 8958V

- 17 -

Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89, wären im Entwurf vorliegende (in Vorbereitung befindliche) EG-Vorschriften ebenfalls zu berücksichtigen; im gegebenen Zusammenhang wäre dies ein Richtlinienvorschlag der EG-Kommission "für die Abrechnung der Heiz-, Klimatisierungs- und Warmwasserkosten auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs", der Ende Jänner 1992 offiziell vorgelegt worden sein soll (vgl. den Hinweis bei Call - Pfanzelt, Punktation einer Wohnrechts-Novelle über die Heizkostenverteilung bei einer Zentralheizung mit Verbrauchsmessung, WoBl 1992, 25 [26]). Auch eine Abweichung vom Inhalt derartiger Vorarbeiten wäre in den Erläuterungen zu begründen.

Zum Besonderen Teil:

Oben unter III. mußte mehrfach bemerkt werden, daß Entwurfsbestimmungen hinsichtlich ihrer genauen Bedeutung oder ihre sachlichen Rechtfertigung fragwürdig seien. die Erläuterungen boten in diesen Fällen keine Hilfestellung. Ihre Aufgabe sollte es jedoch sein, die Bedeutung der einzelnen Regelungen auf einer niedrigeren Abstraktionsstufe darzulegen (und nicht den vorgesehenen Gesetzestext mit geringen sprachlichen Abweichungen zu wiederholen) sowie andererseits die sachlichen Gründe - insbesondere unter dem Gesichtspunkt des aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz erfließenden Sachlichkeitsgebotes - für die gewählte Regelung auszuführen.

Dementgegen bezeichnen etwa die Erläuterungen zu § 11 diese Bestimmung als eines der Kernstücke des Entwurfes, widmen ihm jedoch nur wenige Zeilen, die zu seinem Verständnis nichts beitragen.

Näherer Erklärung bedürfte etwa auch die in den Erläuterungen (S. 19) zu findende Aussage, wonach § 7 Abs. 2 besonders für die steuerliche Behandlung der aufgewendeten Kosten von Bedeutung sei.

- 18 -

Auf S. 19 unten findet sich zu § 8 der Satz: "Dabei muß auch der Inhalt der diesbezüglichen Ö-Norm M 5930 beachtet werden." Diese Aussage ist in keiner Weise aus dem vorgesehenen § 8, aber auch nicht aus einer anderen vorgesehenen oder geltenden gesetzlichen Bestimmung abzuleiten und sollte daher vermieden werden. Aus den Erläuterungen zu § 9 geht überdies hervor, daß es sich lediglich um den Entwurf einer solchen Ö-Norm handelt.

Auf das Schreibversehen "statutiert" auf S. 18, zwölfte Zeile, darf hingewiesen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

20. August 1992  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
